

**Verordnung der Landesregierung  
zur Regelung der Bildungszeit  
für die Qualifizierung zur Wahrnehmung  
ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 1 Absatz 5 Satz 3 und § 9 Absatz 3 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1

*Anspruch auf Bildungszeit*

Für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten besteht ein Anspruch auf Bildungszeit.

§ 2

*Ehrenamtliche Tätigkeiten*

(1) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen

1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgen oder
3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit

und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger im Sinne von §§ 1909 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie als Betreuer im Sinne von § 1896 Absatz 1 BGB.

### § 3

#### *Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten*

Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für die Bildungszeit in Anspruch genommen werden kann, sind:

1. der Sport,
2. die Amateurmusik, das Amateurtheater und die Laienkunst,
3. die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr),
4. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
5. die Mitgestaltung des Sozialraums,
6. der Tier-, der Natur- und der Umweltschutz,
7. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung,
8. der Bereich öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter,
9. das Vereinsmanagement.

### § 4

#### *Arten der ehrenamtlichen Tätigkeiten*

(1) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschränkt sich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen oder um die Qualifizierung für öffentliche Ehrenämter handelt.

### § 5

#### *Anerkennung von Trägerinnen und Trägern der Qualifizierungsmaßnahmen*

(1) Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können nur bei Trägerinnen oder Trägern durchgeführt werden, die hierfür anerkannt sind.

(2) Als anerkannt gelten die nach § 9 BzG BW anerkannten Bildungseinrichtungen.

(3) Daneben besteht die Möglichkeit einer gesonderten Anerkennung von Trägerinnen oder Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich. Dazu müssen die Trägerin oder der Träger die in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BzG BW genannten Voraussetzungen erfüllen. Außerdem muss die Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet sein. Dies setzt die Einhaltung folgender Mindeststandards voraus:

1. der Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich der Trägerin oder des Trägers,
2. eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine transparente Darstellung des Bildungsangebotes der Trägerin oder des Trägers, einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen.,
4. die Erteilung aussagekräftiger Teilnahmenachweise oder entsprechender Abschlusszertifikate.

### § 6

#### *Verfahren der gesonderten Anerkennung*

(1) Anträge auf gesonderte Anerkennung als Trägerin oder als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen bis zum 31. August eines Jahres gestellt werden. Dabei sind die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 nachzuweisen.

(2) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit dem ~~Finanz- und~~ Wirtschaftsministerium und dem für den jeweiligen ehrenamtlichen Bereich fachlich zuständigen Ministerium.

(3) Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt und kann um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

(4) Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die anerkannte Trägerin oder der anerkannte Träger Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg durchführt, die nicht den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW darstellen.

(5) Das Regierungspräsidium Karlsruhe veröffentlicht eine eigenständige Liste mit den Trägerinnen oder Trägern, die ein gesondertes Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

### § 7

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Nach dem am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) erstreckt sich der Anspruch auf Bildungszeit nicht nur auf die berufliche und die politische Weiterbildung, sondern auch auf die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. In dieser Hinsicht geht der Bildungszeitanspruch in Baden-Württemberg über die vergleichbaren Regelungen in den meisten anderen Bundesländern hinaus.

Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen für einen Anspruch auf Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten fest. Während Bildungszeit bisher nur für die berufliche und die politische Weiterbildung in Anspruch genommen werden kann, erhalten Beschäftigte in Baden-Württemberg mit dem Erlass dieser Verordnung die Möglichkeit, sich auch für Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt - unter Fortzahlung ihres Entgelts - freistellen zu lassen.

Die Berücksichtigung der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist ein wichtiges Anliegen, weil das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg eine herausragende Rolle spielt. Es ist eine wichtige Grundlage für die Selbstentfaltungsmöglichkeiten seiner Bürgerinnen und Bürger und damit für ein vielfältiges und lebendiges Gemeinwesen.

Ziel dieser Verordnung ist, durch die Bildungszeit zu einer qualitativen Verbesserung bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben beizutragen. Auf diese Weise sollen die Bürgerinnen und Bürger des Landes bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben unterstützt und ihre Bereitschaft zur Übernahme neuer ehrenamtlicher Aufgaben erhöht werden. Zentrales Ziel der Verordnung ist damit eine weitere Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in Baden-Württemberg.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung bestimmt, was unter einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des BzG BW zu verstehen ist. Es werden die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten festgelegt, für deren Qualifizierung Bildungszeit in Anspruch genommen werden kann. Die Verordnung bildet die Grundlage dafür, dass sich Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn an bis zu fünf Tagen pro Jahr zur Teilnahme an ent-

sprechenden Qualifizierungsmaßnahmen unter Fortzahlung ihrer Bezüge von der Arbeit freistellen lassen können.

Die Verordnung regelt auch das Verfahren der gesonderten Anerkennung von Trägerinnen oder Trägern, die Qualifizierungsmaßnahmen für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen der Bildungszeit anbieten dürfen. Dabei wird auf den Nachweis eines vom Finanz- und Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegels verzichtet, weil ein großer Teil der hier relevanten Trägerinnen oder Träger beziehungsweise Einrichtungen vor allem auf ihre jeweilige Klientel ausgerichtet sind, insofern nicht am freien Weiterbildungsmarkt agieren und deshalb auch kein in der Weiterbildung übliches Gütesiegel besitzen. Stattdessen erfolgt eine Anerkennung der Trägerinnen und Träger durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem für den jeweiligen Ehrenamtsbereich zuständigen Ministerium unter der Voraussetzung der Einhaltung der in der Rechtsverordnung definierten Mindeststandards.

### 3. Alternativen

Der Erlass dieser Verordnung ist erforderlich, um den Beschäftigten in Baden-Württemberg Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu ermöglichen.

### 4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

#### a) Mensch und Gesellschaft

Dem ehrenamtlichen Engagement ist in Baden-Württemberg eine hohe gesellschaftliche Bedeutung beizumessen. Bürgerinnen und Bürger engagieren sich hier in einem überdurchschnittlichen Maße in den unterschiedlichsten Bereichen, vom Sport über die Kultur, den sozialen und den ökologischen Bereich bis hin zum öffentlichen Ehrenamt. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für eine offene und vielfältige Bürgergesellschaft, die in etlichen Bereichen auch öffentlich geprägte Aufgaben übernehmen und so auch zur Entlastung des Landes und der Kommunen beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erleichterung des Zugangs zu Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich tätige Menschen durch die Bildungszeit ein sinnvoller Beitrag, um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu befähigen, diese Aufgaben noch besser zu erfüllen oder anderen den Zugang zum ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern oder zu ermöglichen.

## b) Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung

Betriebe werden durch die Übernahme der Freistellungskosten zusätzlich belastet, wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Bildungszeit für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten qualifizieren. Dabei ist das ehrenamtliche Engagement einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters grundsätzlich Sache der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters und hat mit ihrer beziehungsweise seiner beruflichen Tätigkeit und dem Verhältnis gegenüber ihrem beziehungsweise seinem Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn zunächst nichts zu tun.

Gleichwohl gehören ehrenamtlich Tätige in aller Regel auch zu den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Eine weitere Unterstützung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ehrenamtlichen Bereich trägt zur Stärkung ihrer sozialen Kompetenz bei, was letztlich auch dem Betrieb zu Gute kommen kann.

Konkrete Zahlen über die mit der Freistellung für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten verbundenen Kosten liegen zwar nicht vor. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung in anderen Bundesländern und der die Arbeitgeberinteressen wahrenden Regelungen des BzG BW (insbesondere Kleinstbetriebsregelung, Überforderungsklausel, Anrechnungsmöglichkeiten), ist jedoch von einer Überbeanspruch der Betriebe im Hinblick auf den Erlass dieser Verordnung nicht auszugehen.

## c) Öffentliche Haushalte und Verwaltung

Dem Land und den Kommunen entstehen, ebenso wie den Betrieben, durch die Inanspruchnahme von Bildungszeit durch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zusätzliche Belastungen in Form der durch die Freistellung verursachten Kosten. Eine nähere Quantifizierung ist nicht möglich, da keine Erfahrungswerte vorliegen. Bisher sind in den Sonderurlaubsregelungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bezahlte Freistellungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst geregelt, die sich zum Teil mit den Regelungen des BzG BW überschneiden und gemäß § 5 Absatz 2 BzG BW auf den Bildungszeitanspruch der Beschäftigten angerechnet werden können.

Hinzu kommt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Durchführung des gesonderten Anerkennungsverfahrens für Träger, den in erster Linie das Regierungspräsidium Karlsruhe als die für die Umsetzung des BzG BW zuständige Behörde zu tragen hat. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Aufgabe im Rahmen der vorhan-

denen personellen Ausstattung erledigt werden kann und dass kein zusätzliches Personal benötigt wird.

## B. Einzelbegründung

### Zu § 1

§ 1 stellt klar, dass neben der beruflichen und politischen Weiterbildung auch für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten Bildungszeit beansprucht werden kann. Voraussetzung für einen Bildungszeitenanspruch ist, dass es sich um eine Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt. Unter einer Qualifizierung ist das Erlernen oder die Verbesserung von Kompetenzen oder Wissen in der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit zu verstehen. Dementsprechend geht es hierbei nicht um eine Freistellung zur Ausübung eines Ehrenamts.

### Zu § 2

§ 2 definiert die ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung Bildungszeit beansprucht werden kann.

Absatz 1 regelt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich auf freiwilliger Basis ausgeübt werden. Die Freiwilligkeit ist ein wesentliches Merkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ausnahmen vom Regelfall der Freiwilligkeit bestehen, wenn Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes gesetzlich verpflichtet werden können (zum Beispiel als Gemeinderätin oder Gemeinderat, Schöffin oder Schöffe). Auch die Qualifizierung zur Wahrnehmung von Ehrenämtern auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung wird im Rahmen der Bildungszeit ermöglicht. Darunter fallen beispielsweise die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane der Landtags-, Bundestags- und Europawahl, Volksabstimmungen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Die Tätigkeit muss gemeinwohlorientiert sein, das heißt, es muss eine positive Auswirkung auf Dritte zumindest auch bezweckt werden. Eine ausschließliche Ausrichtung auf Einzelinteressen ist nicht erfasst. Erforderlich ist weiterhin eine aktive Tätigkeit. Die passive Mitgliedschaft in einer gemeinwohlorientierten Organisation stellt keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinn der Verordnung dar. Die Tätigkeit ist Ausdruck einer aktiven Bürgergesellschaft, in der der Einzelne Verantwortung für die Gemeinschaft übernimmt und sein Recht auf Teilhabe und Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft wahrnimmt. Die Tätigkeit darf nicht der Einkommenserzielung dienen, das heißt, dass im Regelfall allenfalls eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Es kann auch dann von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden, wenn eine Pauschale als Aufwandsentschädigung gezahlt wird.



In Absatz 1 wird ferner festgelegt, in welchem Rahmen die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen muss. Die ersten beiden Ziffern orientieren sich an den Regelungen des Steuerrechts. Im Einkommensteuergesetz werden Tätigkeiten, bei deren Ausübung ein Entgelt bezahlt wird, bis zu einer bestimmten Höhe von der Steuer befreit. Geregelt wird dies unter anderem in den §§ 3 Nummer 26, 26a und 26b Einkommensteuergesetz. Dabei handelt es sich um nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt. Durch diese Zielrichtungen werden Tätigkeiten erfasst, die gesellschaftspolitisch als herausgehoben angesehen werden. Das sieht auch der Bundesgesetzgeber so, indem er erzielte Einnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten von der Besteuerung freistellt. Zu den darin festgelegten Tätigkeiten, an denen sich auch die Formulierung der Ziffern 1 und 2 orientiert, gibt es bereits eine gefestigte Rechtsprechung. Auf diese kann auch im Bereich der Bildungszeit zurückgegriffen werden.

In vielen Fällen erfolgt ehrenamtliches Engagement aber auch außerhalb von Vereinen, Stiftungen und Wohlfahrtsverbänden, beispielsweise in Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Engagement in solchen Organisationen, Initiativen und Projekten soll ebenfalls ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung sein, wenn sie von gewisser Regelmäßigkeit und Konstanz ist, also nicht nur kurzfristig und punktuell erfolgt. Außerdem müssen sie öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen. Dies regelt Ziffer 3.

Absatz 2 weitet die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf weitere berücksichtigungsfähige Tätigkeiten aus und hier insbesondere im Hinblick auf öffentliche Ehrenämter, denen eine hohe soziale und gesellschaftliche Bedeutung beizumessen ist. Dazu gehören beispielsweise Kreisrätinnen und Kreisräte, Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte, Bezirksbeirätinnen und Bezirksbeiräte, ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Regionalversammlung für den Bereich des Verbands Region Stuttgart

Zu § 3

§ 3 bestimmt die Bereiche, für deren Qualifizierung Bildungszeit beansprucht werden kann. Ziel der Verordnung ist es, alle maßgeblichen Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten zu erfassen. Dazu gehören allen voran der Sport, aber auch die Amateurmusik und das soziale Engagement.

Auch die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr ist ein erfasster Bereich. Unter der Arbeit mit Kindern sind die Betreuung und der Umgang mit Kindern, wie beispielsweise die Leitung von Kindergruppen oder Patenschaften in den Bereichen Lernen oder Kultur zu verstehen. Unter der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr (vgl. die Definition in § 7 SGB VIII) ist beispielsweise die Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen zu verstehen.

Ein weiterer Bereich ist die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen. Als Betreuung und Unterstützung gelten sowohl die Fürsorge als auch der Umgang mit hilfebedürftigen Menschen. Eingeschlossen sind auch Tätigkeiten, die nicht direkt am Menschen ausgeübt werden, wie beispielsweise Fürsprecher-Tätigkeiten. Hilfebedürftig sind Menschen beispielsweise dann, wenn sie wegen ihres Alters, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, wegen Armutsgefährdung, Arbeitslosigkeit oder fehlender Sprachkenntnisse, als Migrantin/Migrant oder Flüchtling auf Hilfe angewiesen sind und ohne fremde Hilfe eine chancengerechte oder gleichberechtigte Lebensführung nur erschwert oder überhaupt nicht möglich wäre.

Unter Ziffer 4 fallen beispielsweise auch der Sanitätsdienst, die Wasser- und Bergrettung und die Helfer vor Ort.

Unter Mitgestaltung des Sozialraums ist das Engagement für ein gutes Zusammenleben der verschiedenen sozialen Gruppen in einem Sozialraum, beispielsweise in einer Gemeinde oder einem Stadtteil zu verstehen. Hierzu gehört die Förderung der Beteiligung, der Teilhabe und des Engagements über Geschlechter-, Alters- und ethnische Grenzen hinweg.

Vor allem in den letzten Jahren haben der Tier-, Natur-, Arten- und der Umweltschutz einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, sich hier zu engagieren, hat in dieser Zeit zugenommen. Deshalb ist es wichtig, auch diese Bereiche, zu denen unter anderen auch die Pflege der Kulturlandschaft, der Forst, die Jagd, die Fischerei und Imkerei gehören können, im Rahmen der Verordnung zu erfassen.

Unter dem Begriff Heimatpflege wird insbesondere das ehrenamtliche Engagement im Bereich regionaler und lokaler Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine sowie in der Denkmalpflege erfasst. Die allgemeine Weiterbildung erfasst die öffentlich geförderte und verantwortete Weiterbildung, insbesondere im Bereich der Volkshoch-

schulen und der kirchlichen Erwachsenenbildung sowie die Verkehrssicherheitsarbeit.

Auch die öffentlichen Ehrenämter gehören zu den berücksichtigten Bereichen ebenso wie die kirchlichen Ehrenämter. Unter öffentlichen Ehrenämtern sind solche zu verstehen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften so benannt werden. Ferner gehört zu den öffentlichen Ehrenämtern jede auf behördlicher oder gerichtlicher Bestellung oder auf öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Beispielhaft genannt seien ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sowie Prüferinnen und Prüfer in der Berufsbildung, Gemeindevorstände sowie Kreisräte/-innen, Elternvertreter/innen, Wahlvorstände und Vorstände von Teilnehmergeinschaften in der Landentwicklung.

Unter die kirchlichen Ehrenämter fallen beispielsweise die Kirchenvorstände, die Pfarr- und Kirchengemeinderätinnen und -räte, die Dekanats- und Diözesanrätinnen und -räten.

Unter Vereinsmanagement sind die Leitung und die allgemeine Verwaltung des Vereins, die Mitgliederbetreuung genauso wie das Personal- und Gremien-Management zu verstehen. Auch Aufgaben wie Finanzen, Recht und Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gehören in den Bereich des Vereinsmanagements.

Zu § 4

§ 4 beschränkt die Bereiche des Ehrenamts grundsätzlich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist vor allem dann als gesellschaftspolitisch erheblich anzusehen, wenn sie dazu dient, das erworbene Wissen und die erlernten Fähigkeiten an andere weiter zu geben, oder wenn sie für eine Vielzahl von Personen, wie beispielsweise Vereinsmitglieder oder geleitete Gruppen, von Bedeutung ist. Dieses ist im Rahmen von Bildungszeit zu unterstützen. Darüber hinaus ist häufig gerade für ehrenamtlich Tätige, die andere anleiten oder die Organisations- oder Lehrtätigkeiten übernehmen, eine Qualifizierung für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendig. Unter die Aufgaben der Anleitung und der Organisation fallen dabei insbesondere Trainertätigkeiten im Sport, die inhaltliche sowie die organisatorische Leitung von Gruppen, sowie die Anleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Die Tätigkeit der Anleitung ist dabei nicht an eine Führungsposition in der Organisation geknüpft. Auch im Bereich des Vereinsmanagements ist die Übernahme von Funktionen der Anleitung und der Organisation nicht an einen Vorstandsposten gebunden.

Absatz 2 lässt vom Grundsatz des Absatzes 1 Ausnahmen für den Fall zu, dass es sich beim Ehrenamt um die Betreuung und Unterstützung von hilfebedürftigen oder benachteiligten Menschen oder um öffentliche Ehrenämter handelt. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Umgang mit hilfebedürftigen Menschen soll die individuelle Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen unterstützt werden. Unter der individuellen Qualifizierung versteht man das Erlangen der hierzu erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen.

Im Bereich der Prüfertätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gilt die Qualifizierung deshalb als förderfähig im Rahmen der Bildungszeit, da ihr eine substantielle Bedeutung in der beruflichen Bildung zukommt.

#### Zu § 5

Absatz 1 regelt, dass die Qualifizierung für Maßnahmen in ehrenamtlichen Tätigkeiten nur bei anerkannten Trägerinnen oder Trägern durchgeführt werden dürfen. Dabei dürfen nur solche Trägerinnen oder Träger Bildungszeitmaßnahmen anbieten, deren Qualität in der Bildungsarbeit nachgewiesen ist oder nachgewiesen werden kann.

Absatz 2 stellt nochmals klar, dass diejenigen Bildungseinrichtungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten anerkannt sind, die nach den Voraussetzungen des BzG BW anerkannt wurden. Durch die im BzG BW geforderten Voraussetzungen an die Qualität der Trägerin oder des Trägers in der Bildungsarbeit soll sichergestellt werden, dass dieser Träger die Bildungsarbeit ernsthaft, qualitativ hochwertig und nachhaltig verfolgt.

Absatz 3 regelt, dass neben den mit einem Gütesiegel zertifizierten Bildungseinrichtungen weitere Trägerinnen und Träger in einem gesonderten Verfahren anerkannt werden können. Gerade im Bereich der ehrenamtlichen Qualifikation gibt es kein verbreitetes Zertifizierungssystem für die Qualität der Bildungsarbeit. Insofern werden gemäß Absatz 3 als Ersatz für ein Gütesiegel Mindeststandards festgelegt, anhand derer die Qualität der Einrichtung im Bereich der Weiterbildungsarbeit nachgewiesen und überprüft werden kann. Falls eine Trägerin oder ein Träger von Bildungsmaßnahmen diese Mindeststandards nachweist, kann sie oder er gesondert anerkannt werden. Zu den einzelnen Kriterien:

#### Zu Nummer 1

Nummer 1. regelt den Einsatz qualifizierten Personals. Im Leitungsbereich der Trägerin oder des Trägers müssen die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf-

grund ihrer Ausbildung und Erfahrung befähigt sein, die Trägerin oder den Träger wirtschaftlich und pädagogisch effektiv und sorgfältig zu führen.

Im fachspezifischen Bereich werden bei den Qualifizierungsmaßnahmen fachlich und pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Trägerin oder der Träger hat für die fachliche und pädagogische Befähigung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

Zu Nummer 2

Art, Anzahl und Ausstattung der Lernräume, an denen die Qualifizierungsmaßnahmen stattfinden, müssen ein qualitativ hochwertiges Lernen sicherstellen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dabei müssen sich die Räumlichkeiten nicht im Eigentum der Einrichtung befinden sondern können auch angemietet werden. Die Trägerin oder der Träger hat die regelmäßige Anpassung der technischen und medialen Ausstattung an den aktuellen Standard zu gewährleisten, so dass die Qualifizierung erfolgreich absolviert werden kann.

Zu Nummer 3.

Die Trägerin oder der Träger informiert die Interessierten vor der verbindlichen Anmeldung über alle relevanten Daten einer Veranstaltung, wie Ort, Zeit, Dauer, Voraussetzungen, Ausstattung, Ziel und gegebenenfalls die Art des Abschlusses. Bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung hat die Trägerin oder der Träger sicher zu stellen, dass den Veranstaltungen einsehbare Programme oder Lehrpläne zu Grunde liegen. Didaktik, Methodik, Lehr- und Lernmaterial müssen dem aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Stand entsprechen, was an exemplarischen Qualifizierungsmaßnahmen dargestellt werden soll. Den Teilnehmenden werden für die Veranstaltung verantwortliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt, die für die Beratung und etwaige Beschwerden zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4

Die Teilnehmer erhalten einen Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung, aus der mindestens Umfang und Inhalt der Qualifizierungsmaßnahme hervorgehen oder formale Abschlusszertifikate.

Zu § 6

§ 6 regelt das gesonderte Anerkennungsverfahren.

Um am Jahresbeginn einen Überblick über die anerkannten Trägerinnen oder Träger für Qualifizierungsmaßnahmen zu haben, sollen vor dem Hintergrund der erforderlichen Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 Anträge auf eine Anerkennung als Einrichtung bis 31. August eines Jahres gestellt werden.

Absatz 2 regelt, dass für die Genehmigung der Anerkennungsanträge das Regierungspräsidium Karlsruhe gemeinsam mit dem Finanz- Wirtschaftsministerium und dem für den betreffenden Ehrenamtsbereich zuständigen Fachministerium verantwortlich ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe prüft im Vorfeld als federführende Behörde, ob die Voraussetzungen für eine gesonderte Anerkennung vorliegen. Im Rahmen der Prüfung kann das Regierungspräsidium insbesondere (Dach-)Verbände oder sonstige Organisationen, die in dem jeweiligen ehrenamtlichen Bereich eine Qualitätskontrolle der Bildungsarbeit bereits durchführen, miteinbeziehen und aussagekräftige Stellungnahmen oder Empfehlungen einholen, die in die Beurteilung der Qualität der Bildungsarbeit der Trägerin oder des Trägers einfließen können.

Im Verfahren der gesonderten Anerkennung ist ferner das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als das für das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg zuständige Ministerium zu beteiligen.

Schließlich ist noch das Ministerium in die Entscheidung der gesonderten Anerkennung zu beteiligen, in dessen Bereich die jeweilige Trägerin oder der jeweilige Träger zuzuordnen ist. Dort kann das Vorliegen der Qualitätskriterien durch die vorliegenden Informationen, den Sachverstand im Ministerium und aufgrund des Erfahrungsschatzes effektiv und sachgerecht analysiert werden.

Absatz 3 regelt, dass die Anerkennung zunächst auf drei Jahre befristet erteilt wird und dann verlängert werden kann, wenn die Qualität der Bildungsarbeit der Einrichtung weiterhin gewährleistet ist.

Absatz 4 lässt als speziellen Fall einen Widerruf der Anerkennungsentscheidung zu, wenn von Trägern Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die nicht als Bildungszeitmaßnahmen hätten durchgeführt werden dürfen.

Absatz 5 verpflichtet das Regierungspräsidium Karlsruhe dazu, eine gesonderte Liste vorzuhalten und zu veröffentlichen, in der die im gesonderten Verfahren anerkannte Trägerin oder Träger aufgeführt sind. Mit dem Ziel der Neuveröffentlichung zum Jahresbeginn wird allen bis zum 31. August des Vorjahres Antragstellenden eine Aufnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Liste zum Jahresbeginn ermöglicht.

Die Liste ist in den entsprechenden Medien, insbesondere im Internet auf der Homepage: [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de), zu veröffentlichen.

Zu § 7

§ 7 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zum 1. Januar 2016